

BVGer F-8593/2025 vom 18. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-8593_2025

FR: TAF F-8593/2025 du 18 novembre 2025

IT: TAF F-8593/2025 del 18 novembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.1

Die von der Beschwerdeführerin gerügte Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer unvollständigen Abklärung des Sachverhalts und der Begründungspflicht der Vorinstanz ist vorab zu beurteilen, da diese gegebenenfalls geeignet ist, eine Rückweisung der Sache zu rechtfertigen (vgl. BGE 142 II 218 E. 2.8.1).

E. 2.2

Die Prüfung der angefochtenen Verfügung lässt vorliegend weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) noch der Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) erkennen (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteile des BVGer F-5801/2025 vom 4. September 2025 E. 3, F-4274/2023 vom 13. März 2024 E. 3; zum Untersuchungsgrundsatz Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Die Vorinstanz hat den Sachverhalt - sowohl betreffend die medizinischen Aspekte als auch die Familienverhältnisse - rechtsgenügend erstellt. Weiter hat sie sich in der angefochtenen Verfügung ausreichend mit dem spezifischen Vorbringen der Beschwerdeführerin, namentlich der Beziehung zu ihrer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten volljährigen Schwester und ihrer gesundheitlichen Situation, auseinandergesetzt und alle relevanten

Sachverhaltselemente rechtsprechungskonform gewürdigt (E. 4.2 hiernach). Im Besonderen hat sie ein allfälliges Abhängigkeitsverhältnis zur hier wohnhaften Schwester berücksichtigt und ihren Entscheid hinreichend begründet (vgl. vorinstanzliche Akten [SEM-act.] 31/6 f.; E. 4.2 hiernach). Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist damit abzuweisen.

E. 3.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.2

Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1). Vielmehr ist der Mitgliedstaat, bei dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, gehalten, Antragsteller, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, nachdem sie ihren ersten Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen haben, wieder aufzunehmen (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Kroatien hat dem Ersuchen der Schweiz um Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin am 7. Oktober 2025 zugestimmt (vgl. SEM-act. 26/1). Damit ist die grundsätzliche Zuständigkeit Kroatiens gegeben.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass keine wesentlichen Gründe für die Annahme von systemischen Schwachstellen des kroatischen Asyl- und Aufnahmesystems bestehen, die eine Zuständigkeit der Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO begründen würden (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9.5; zuletzt etwa Urteil des BVGer F-8030/2025 vom 30. Oktober 2025 E. 3.2). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, einschliesslich der von ihr angeführten Berichte und Rechtsprechung, vermögen nichts an dieser Einschätzung zu ändern.

E. 4.2

Weiter hat die Vorinstanz korrekt dargelegt, dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Diesbezüglich hat sie die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden (Aufzählung Beschwerden) hinreichend gewürdigt und zutreffend festgestellt, dass diverse Arzneimittel zur Behandlung ausgehändigt wurden und ein Gespräch mit der Seelsorge veranlasst wurde (SEM-act. 27/1). Psychologische Behandlungen in Afghanistan, Albanien und der Schweiz wurden von der Beschwerdeführerin anlässlich des Dublin-Gesprächs zwar vorgebracht, entsprechende ärztliche Atteste sind jedoch keine eingereicht worden (SEM-act. 21/3). Es ist damit nicht von einer derart gravierenden gesundheitlichen Einschränkung auszugehen, aufgrund derer gestützt auf Art. 3 EMRK von einer Überstellung nach Kroatien abgesehen werden müsste (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, Nr. 41738/10, §§ 180-193, bestätigt durch Savran gegen Dänemark 7.

Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467/15, §§ 121 ff.). So hat die Vorinstanz korrekt erwogen, dass Kroatien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und verpflichtet ist, der Beschwerdeführerin zumindest die Notversorgung und allfällig zwingend erforderliche Behandlungen von Krankheiten und schweren psychischen Störungen zu gewähren (zur medizinischen Infrastruktur in Kroatien siehe statt vieler Urteil F-3019/2025 vom 8. Mai 2025 E. 7.5 f.). Sofern dies im Überstellungszeitpunkt erforderlich wäre, würden die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, die kroatischen Behörden in geeigneter Weise über allfällige spezifische medizinische Bedürfnisse und Umstände informieren (Art. 31 f. Dublin-III-VO). Bereits jetzt ist entsprechend in den Überstellungsmodalitäten vermerkt, inwiefern medizinische Einschränkungen bestehen. Anzumerken bleibt, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Anwesenheit ihrer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten volljährigen Schwester keine Zuständigkeit der Schweiz nach Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO zu begründen vermag. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass weder aus den gelegentlichen finanziellen Unterstützungsleistungen noch aus den zwei Besuchen der Schwester in Albanien während der Flucht der Beschwerdeführerin ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinn dieser Bestimmung beziehungsweise der diesbezüglich relevanten Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK abgeleitet werden kann (vgl. SEM-act. 31/7). Die auf Beschwerdeebene eingereichte Zustimmungserklärung der Schwester und ihr damit verbundener Wunsch, mit ihrer Familie in der Schweiz leben zu können, vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Eltern der Beschwerdeführerin und ihre weitere volljährige Schwester, die ihrerseits um Asyl ersucht hatten, ebenfalls nach Kroatien überstellt werden (vgl. Urteile des BVGer F-8030/2025 vom 3. November 2025, F-8598/2025 vom 18. November 2025). Eine allenfalls erforderliche Unterstützung könnte somit durch ihre Eltern oder ihre nach Kroatien zu überstellende Schwester gewährleistet werden. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 4.3

Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz schliesslich auch in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr zustehenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Es liegen demnach keine Hinweise einer Ermessensunterschreitung vor, womit der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz abzuweisen ist. Auch der Subeventualantrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, verbindliche Zusicherungen bezüglich der Unterbringung und der medizinischen Versorgung von den kroatischen Behörden einzuholen, ist abzuweisen (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 12).

E. 4.4

Zusammengefasst ist die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) und hat ihre Wegweisung nach Kroatien angeordnet (Art. 44 AsylG). Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde abzuweisen. Mit diesem Urteil fällt der am 11. November 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 5.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.